



STADTGEMEINDE
St. Johann im Pongau
Hauptstraße 18 5600 St. Johann im Pongau
Parkraum, Straßen, Wohnen
(06412) 8001-36 Fax: (06412) 8005
✉prb@st.johann.at www.st.johann.at

Zahl: STR-65/2024
Sachbearbeiter: Poier Thomas
☎ DW 36

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erlässt hiermit gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung - StVO, BGBl. Nr. 169/1960 i.d.g.F., folgende straßenpolizeiliche

V e r o r d n u n g :

1. Im Ortsgebiet der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau, wird, entsprechend dem beiliegenden verkehrstechnischen Gutachten mit der Bezeichnung "Vereinheitlichung Tempolimits im Ortsgebiet St. Johann im Pongau" des Herrn Dipl.-Ing. Günther Greisl, MSc, 5020 Salzburg, vom 30.08.2024, Zahl 166-24, welches wesentlicher und integrierter Bestandteil dieser Verordnung ist, folgendes verfügt:
 - a) **"Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 km/h"** gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO mit dem Zusatz **"ausgenommen B163 und Industriestraße, Bahnhofstraße"** gemäß § 54 StVO, iVm § 20 Abs. 2a StVO auf sämtlichen Verkehrszeichen **"Ortstafel St. Johann im Pongau"**.
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der zitierten Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.
4. Folgende Verordnungen und Teile von Verordnungen der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau treten durch Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft:
 - a) Z 1 lit. a.), b.) und e.) der Verordnung vom 22.07.2009,
 - b) Verordnung vom 17.11.2014, Zahl: STR-41/2014 und
 - c) Verordnung vom 05.09.2019, Zl.: 2/CA.

Beilage:
verkehrstechnisches Gutachten
vom 30.08.2024, Zahl 166-24

Die Bürgermeisterin:
Eveline Huber, BA

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
2. Herrn StR Peter Schriebl (per E-Mail)
3. Bauhof (per E-Mail), mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerks
4. EDV-Abteilung (per E-Mail) mit der Anordnung um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage
5. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr (Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 GdO - per E-Mail)
6. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)



Dieses Dokument wurde von Eveline Huber, BA elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 09.01.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau

Verkehrstechnisches Gutachten Vereinheitlichung Tempolimits im Ortsgebiet St. Johann im Pongau

Im Auftrag der
Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
Hauptstraße 18
5600 St. Johann im Pongau

Zahl 166-24

Salzburg, 30.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Befund Anlageverhältnisse	5
3	Verkehrsrechtliche Grundlagen.....	7
4	Verkehrstechnisches Gutachten.....	8

1 Einleitung

Für die Gemeindestraßen innerhalb des Ortsgebietes von St. Johann im Pongau (begrenzt von den Ortstafeln gem. § 53 Z.17a/17b StVO) gelten unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten. Für siedlungsorientierte Verkehrsflächen (Wohngebiete) sind großteils Tempo-30 Zonen bzw. 30 km/h Tempolimits verordnet und kundgemacht. Weiters sind auf einzelnen Verkehrsflächen Wohnstraßen verordnet. Für Verkehrsflächen, welche der u.a. der Durchleitung des Verkehrs dienen, sowie für weitere Gemeindestraßen gilt die - für das Ortsgebiet zulässige - Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Aufgrund der zahlreichen Verkehrsbeschränkungen auf den Gemeindestraßen sind für das Ortsgebiet St. Johann im Pongau rund 40 Vorschriftenzeichen erforderlich, welche die unterschiedlichen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten 30 km/h bzw. 50 km/h kundmachen. In der nachstehenden Abbildung sind die Gemeindestraßen im Ortsgebiet St. Johann im Pongau und die jeweiligen – im derzeitigen Bestand – zulässigen Höchstgeschwindigkeiten dargestellt.

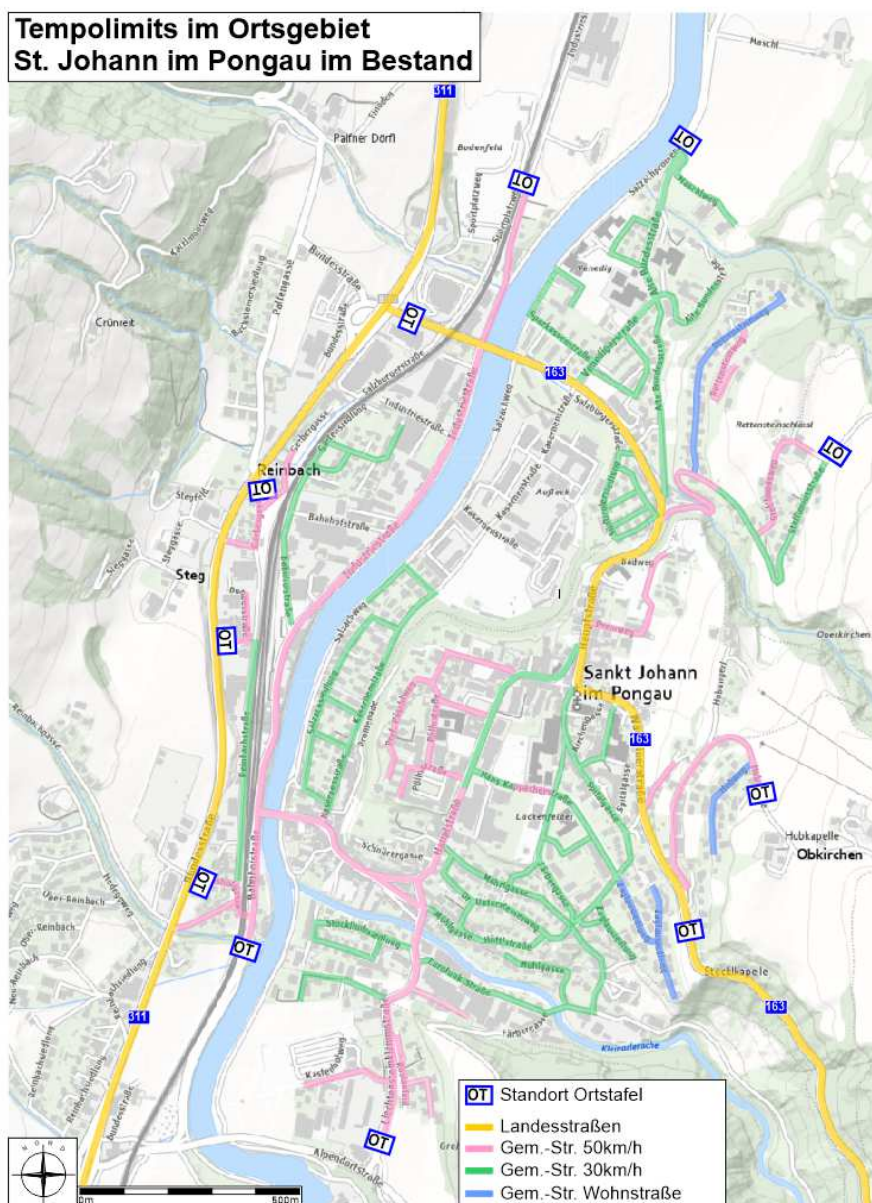


Abb. 1: Übersicht der kundgemachten zul. Höchstgeschwindigkeiten auf den Gemeindestraßen innerhalb des Ortsgebietes von St. Johann im Pongau (Quelle Plan: SAGIS, Quelle Tempolimits: Stadtgemeinde St. Johann/Pongau)

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau ist zu überprüfen, ob aus verkehrstechnischer und verkehrsrechtlicher Sicht eine Vereinheitlichung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für die Gemeindestraßen innerhalb des Ortsgebietes von St. Johann im Pongau (Gebiet begrenzt von den Ortstafeln) möglich bzw. zweckmäßig ist.

Die Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Gemeindestraßen soll dabei auf ein einheitliches Tempolimit von 30 km/h erfolgen. Eine Ausnahme stellt die durch das Stadtzentrum führende Landesstraße B 163 – Wagrainer Straße dar. Auf dieser Verkehrsfläche gilt auch zukünftig ein Tempolimit von 50 km/h.

Gemäß Auskunft beim Ortsaugenschein ist seitens der Gemeindevertretung auch für die in Nord-Süd-Richtung entlang der Salzach verlaufenden Gemeindestraßen „Bahnhofstraße“ und „Industriestraße“ eine Ausnahme vorzusehen. Für diese beiden Gemeindestraßen soll auch zukünftig eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h verordnet sein. Grund dafür ist der Ausbaugrad der Verkehrsflächen (2 Fahrstreifen und Gehsteig), die Funktion der beiden Gemeindestraßen als wichtige innerörtliche Nord-Süd-Verbindung abseits des Stadtzentrums sowie das, mit einzelnen Ausnahmen, Fehlen von Wohnbebauung. Entlang der Bahnhofstraße und der nördlich angrenzenden Industriestraße befinden sich fast ausschließlich Gewerbe- und Industriebetriebe bzw. der Bahnhof St. Johann im Pongau.

Gemäß Auftrag der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau ist zu überprüfen, ob aus verkehrstechnischer und verkehrsrechtlicher Sicht eine Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet von St. Johann im Pongau, mit Ausnahme der B 163 sowie der Gemeindestraßen „Bahnhof- und Industriestraße“ zweckmäßig und durchführbar ist. Zu diesem Zweck fand am 10.07.2024 eine Besprechung im Rathaus der Stadtgemeinde seitens Herrn Thomas Poier und Dipl.-Ing- Günther Greisl statt.

▪ **Verwendete Unterlagen**

- ⇒ Ortsaugenschein und Besprechung am 10.07.2024
- ⇒ Luftbilder / Karten aus SAGIS
- ⇒ StVO in der geltenden Fassung
- ⇒ RVS 03.04.12 – Planung und Entwurf von Innerortsstraßen, FSV Wien

2 Befund Anlageverhältnisse

Die Verkehrsflächen innerhalb des Ortsgebietes von St. Johann im Pongau weisen unterschiedliche Funktionen und somit auch unterschiedliche Ausbaugrade auf. So stehen auf einzelnen Gemeindestraßen zwei mittels Bodenmarkierung getrennte Fahrstreifen und beidseitige Gehsteige zur Verfügung. Auf anderen Verkehrsflächen sind die Fahrbahnquerschnitte aufgrund der umgebenden Anlageverhältnisse beengt. Die Verkehrsorganisation erfolgt hier im Mischverkehr. Fußgänger, Radfahrer und Kfz teilen sich die Fahrbahn. Dies betrifft vor allem siedlungsorientierte Straßen.

Im Ortsgebiet St. Johann im Pongau weisen jedoch auch einzelne Straßenzüge in ihrem Verlauf einen sehr unterschiedlichen Ausbaugrad auf. Als Beispiel ist hier die Gemeindestraße „Hauptstraße“ zu nennen, welche im Bereich des Stadtzentrums (Höhe Stadtgalerie) zwei Fahrstreifen und beidseitige Gehsteige aufweist, auf Höhe der Abzweigung zur Kasernenstraße jedoch aufgrund der angrenzenden Bebauung ein wesentlich geringerer Fahrbahnquerschnitt zur Verfügung steht (siehe auch nachstehende Abbildung). Für den dargestellten Abschnitt der Hauptstraße gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.



Abb. 2: Hauptstraße auf Höhe Stadtgalerie (linkes Foto) und im Bereich der Abzweigung Kasernenstraße (rechtes Bild) mit Tempo 50 (Quelle Abbildungen: google-streetview)

Neben den Verkehrsflächen, welche hinsichtlich ihrer Funktion als sogenannte „Sammelstraßen“ bezeichnet werden können (vgl. Hauptstraße), weisen die Gemeindestraßen, welche überwiegend der Aufschließung der angrenzenden Wohnbebauung dienen, einen geringen Ausbaugrad auf. Als Beispiele sind hier die Färbergasse oder die Mühlgasse zu nennen. Auf diesen Verkehrsflächen gilt ein Tempolimit von 30 km/h.



Abb. 3: Mühlgasse und Färbergasse mit Tempo 30 (Quelle Abbildungen: google-streetview)

Die Gemeindestraßen „Bahnhofstraße“ und „Industriestraße“ verlaufen im Ortsgebiet St. Johann im Pongau in Nord-Süd-Richtung entlang der Salzach und stellen eine wichtige innerörtliche Verbindung westseitig des Stadtzentrums dar. An den genannten Verkehrsflächen befinden sich fast ausschließlich Gewerbe- und Industrieflächen. Eine Wohnbebauung ist nur sehr vereinzelt gegeben.

Die Gemeindestraßen weisen in ihrem gesamten Verlauf zwei mittels Bodenmarkierung getrennte Fahrstreifen auf. Verkehrsflächen für Fußgänger sind eingerichtet. Für die Verkehrsflächen gilt im Bestand eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Nachstehend sind die Bahnhofstraße und die Industriestraße an ausgewählten Querschnitten dargestellt.



Abb. 4: Verkehrsfläche Bahnhofstraße in Blickrichtung Norden (Quelle Abbildungen: google-streetview)

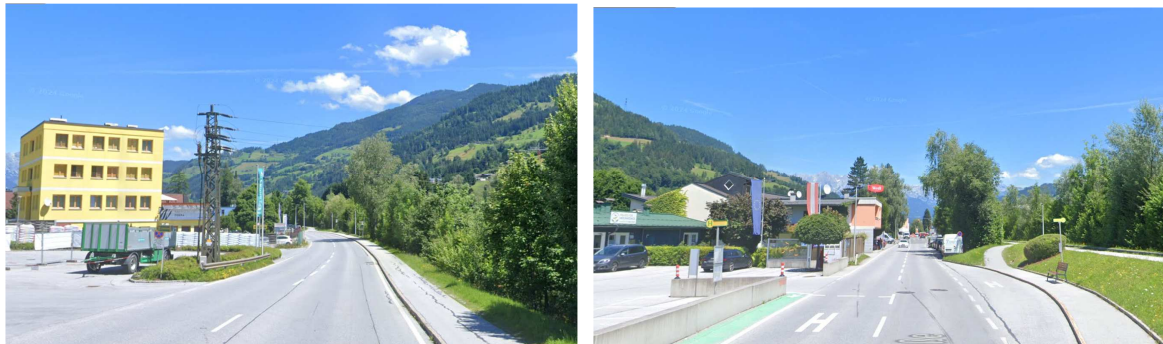


Abb. 5: Verkehrsfläche Industriestraße in Blickrichtung Norden (Quelle Abbildungen: google-streetview)

3 Verkehrsrechtliche Grundlagen

Die Straßenverordnung (StVO) sieht die Kennzeichnung von verbauten Gebieten mittels Ortstafeln gemäß § 53 Z.17a bzw. Z17b StVO vor. Innerhalb von Ortsgebieten darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht schneller als 50 km/h fahren, sofern die Behörde nicht eine andere Höchstgeschwindigkeit erlässt.

Eine Gemeinde kann gem. § 94d StVO im eigenen Wirkungsbereich eine andere als diese in der StVO festgelegte zulässige Höchstgeschwindigkeit verordnen. Innerhalb des Ortsgebietes von St. Johann im Pongau (Ortstafel „St. Johann im Pongau“) bzw. in weiteren Ortsgebieten des Gemeindegebietes (vgl. Ortsgebiet „Reinbach, Gde. St. Johann/P.“) wurden bereits andere Tempolimits verordnet und gelten in Siedlungsbereichen Zonenbeschränkungen und auf einigen Straßen streckenbezogene Beschränkungen jeweils mit einem Limit von 30 km/h.

Um eine leichtere Nachvollziehbarkeit dieser Geschwindigkeitsbeschränkungen zu gewährleisten, kann die Gemeinde eine Vereinheitlichung dieses Tempolimits bei der Kundmachung vornehmen. Eine leichte nachvollziehbare Regelung entspricht dem StVO-Grundsatz der „Leichtigkeit des Verkehrs“.

Gemäß § 94d Ziffer 1 StVO kann die Gemeinde eine Verordnung nach § 20 Abs. 2a StVO erlassen. Dieser Absatz legt fest, dass die Gemeinde durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen kann, sofern dies geeignet erscheint. In diesem Fall sind in begründeten Fällen jedoch auch Ausnahmen von der geringeren Höchstgeschwindigkeit für einzelne Straßenzüge möglich. In diesem Fall sind die Ausnahmen auf einer Zusatztafel unterhalb des Vorschriftszeichens am Standort der Ortstafel kundzumachen.

4 Verkehrstechnisches Gutachten

Auf den Verkehrsflächen innerhalb des Ortsgebietes von St. Johann im Pongau sind derzeit unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten verordnet und kundgemacht. Dazu zählen Tempo-30 Zonen, 30 km/h Beschränkungen für einzelne Streckenabschnitte sowie vereinzelt Wohnstraßen. Weiters weisen Verkehrsflächen das für Ortsgebiete zulässige Tempolimit von 50 km/h auf.

Aufgrund der im Ortsgebiet St. Johann im Pongau auf den Gemeindestraßen geltenden unterschiedlichen Tempolimits, welche sich auch im Verlauf eines Straßenzuges ändern, erscheint im Sinne der Leichtigkeit des Verkehrs eine gesamtheitliche Verordnung und Kundmachung des Tempolimits von 30 km/h für alle Gemeindestraßen innerhalb des Ortsgebietes geeignet (leicht nachvollziehbare Regelung).

Dies kann – gemäß §20 Abs. 2a StVO – durch eine Kundmachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Verbindung mit der Ortstafel erfolgen. Dabei ist jedoch die durch das Ortsgebiet verlaufende Landesstraße B 163 auszunehmen. Als weitere Ausnahme können aus verkehrstechnischer Sicht die Gemeindestraßen „Bahnhofstraße“ und „Industriestraße“ (südlicher und nördlicher Teil) genannt werden. Diese beiden Verkehrsflächen weisen einen hohen Ausbaugrad auf und stellen eine wichtige innerörtliche Nord-Süd-Verbindung dar. Weiters sind entlang der beiden Gemeindestraßen fast ausschließlich Gewerbe- und Industrieflächen angesiedelt. Auf der Bahnhofstraße und der Industriestraße kann aus verkehrstechnischer Sicht eine Ausnahme von der gesamtheitlichen Verordnung des 30 km/h Tempolimits gemacht werden.



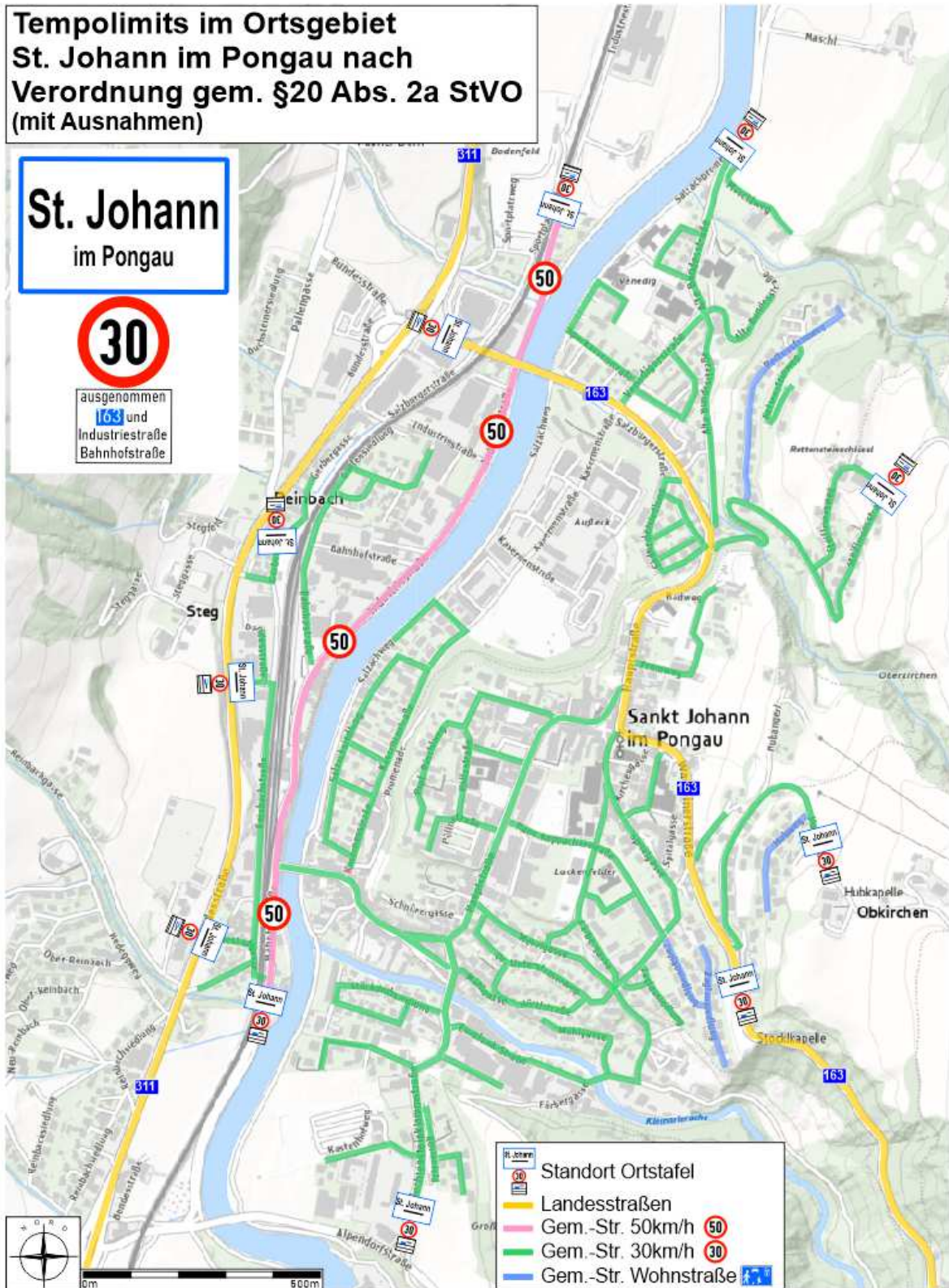
Abb. 6: Kundmachung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h in Verbindung mit der Ortstafel St. Johann im Pongau inkl. Zusatztafel mit Angabe der Ausnahmen

Eine einheitliche Regelung für das Ortsgebiet St. Johann im Pongau entspricht der StVO-Anforderung der Leichtigkeit des Verkehrs (leicht erfassbare Regelung). Somit bestehen geeignete Voraussetzungen für eine Kundmachung des Tempolimits in Verbindung mit der Ortstafel.

Aus verkehrstechnischer Sicht können die Bahnhofstraße und die Industriestraße aufgrund ihrer Funktion und ihres Ausbaugrades von der gesamtheitlichen Regelung ausgenommen werden.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Gemeindestraßen im Ortsgebiet St. Johann im Pongau nach Vereinheitlichung der Tempolimits gemäß § 20 Abs. 2a StVO.

Hinweis: Verordnungen und Kundmachungen zu Begegnungszonen bzw. zu Wohnstraßen sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens bzw. werden im Rahmen dieses Gutachtens nicht beurteilt.



Mit freundlichen Grüßen


verkehrspuls
 Technisches Büro
 für Verkehrsplanung
 Dipl.-Ing. Günther Greisl, MSc
 5020 Salzburg Ernst-Grein-Str. 10
 Mobil +43 676 300 79 39
 E-Mail greisl@verkehrspuls.at
 DI Günther Greisl, MSc